

Russland begann den Weltkrieg.

Wieder ein Beweis.

Die Hoff. St. v. veröffentliche neues Material für die Schuld Russlands an Weltkriege, das von General Hell, jetzt Erbkaiser des Reichs, mitteilt. General Hell war bis zum Kriegsausbruch Chef des Generalstabes beim 20. Armeekorps in Mienstein. Am 31. Juli 1914 rief ihn der damalige Generalstabschef v. Moltke aus Berlin telefonisch an. General Hell machte hier das nun folgende Gespräch folgende Aufzeichnungen:

General Moltke: „Sagen Sie an der Grenze den General Hell, daß Mienstein mobilmacht.“

General Hell: „Ja, ich habe den Erbkaiser schon seit mehreren Tagen.“

General Moltke: „Warum schließen Sie das?“

General Hell: „Die Grenze ist hermetisch abgeperrt. Kein Mensch kommt mehr hinüber und zurück. Außerdem brennen jetzt gefahren die Grenzwachposten, auch sollen rote Mobilmachungsbescheide in Mienstein angeliefert sein.“

General Moltke: „Warum haben Sie sich solchen Befehl noch nicht verschafft?“

General Hell: „Es geschieht alles, um ihn zu bekommen, aber die Abperrung der Grenze hat es bisher noch nicht gelingen lassen.“

General Moltke: „Soll ein roter Zettel mit diesen Worten verschafft, ich muß Gewissheit haben, ob tatsächlich gegen uns mobil gemacht wird. Früher kann ich keinen Mobilmachungsbescheid erwirken.“

General Hell: „Exzellenz kann versichert sein, daß der Ruf mobilmacht.“

General Moltke: „Wollen Sie die Verantwortung für diese Behauptung übernehmen?“

General Hell: „Das kann ich aus innerer Überzeugung.“

Bornittag um 7 Uhr fand dieses Gespräch statt, und General Hell bemerkte weiter dazu: Um 9 Uhr nachmittags meldete ich bei Mittmeister Koenig, Nr. 5. Er war soeben von Moskau her in Mienstein angekommen. Er bestätigte meine Annahme, sagte, daß seit Tagen schon Mobilmachungstransporte an die Grenze rollten, und daß er nur mit knapper Not wohl mit dem letzten über die Grenze gelassenen Zug durchgekommen sei. Diese Aussage meldete ich nach Berlin an und teilte General Moltke zum Vortrag bei Seiner Majestät mit. Ich bin darum, daß die Aussage des Mittmeisters Koenig in das Schloß mitgeteilt wurde. Erst am späten Nachmittag traf nicht der Mobilmachungsbescheid, sondern der Befehl für drohende Kriegsgefahr ein. — Dieser neue Beweis für Russlands Schuld an Kriege bildet eine wertvolle Ergänzung zu den Angaben des Generalstabschefs. Kein Vereinigungsminister hat danach noch an der Tatsache zweifeln, daß Russland zum Kriege den ersten wuchtvollsten Schritt tat.

Von Nah und fern.

Neue Zwanzigmarckstücke. Zu den beiden bisherigen Zwanzigmarckstücken, den Reichsbanknoten und den Reichsbanknoten, werden jetzt zwei neue Zwanzigmarckstücke herausgegeben. Es ist ein kleiner handlicher Schein, der über die ganze Welt ein eigenartig gemercktes Wasserzeichen enthält. Auf der Vorderseite befinden sich zwei allegorische Figuren, die Stillstand ausstrahlen. Die Rückseite zeigt einen Mann und Entschlossenheit widerstehenden Männerkopf und eine im Geleit verlaufene Frau. Gedruckt sind die beiden Seiten in blauen und grünen Farben.

Wagnismann gegen Flugzeugfabrik. Der Herrmann v. W. in Frankfurt a. M. ist als Wagnismann gegen Flugzeugfabrik eine Patenteintragung in Kraft getreten, die vorkreuzt, daß nach Eintritt der Dunkelheit Fenster, Türen, Oberlichter usw. durch Vorhänge, dunkle Vorhänge oder durch dicken Anstrich lichtdicht abgedeckt werden müssen.

Keine Herbstferien in Hessen-Nassau. Der neue Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau, der frühere Justizminister Dr. v. Trost hat, hat, um auf Ansuchen der Provinzverordneten den Wunsch seiner Sache. Der beim Stadtrat soll's abgesehen werden. Alle Zeit hat angefordert, bis was zum Scheitern kam. Alle müßt' sie lennen. (Gerill's Stimme schwoll von Kriegesruhm' Wahn). Der Provinzialenbegriff wer'n (werden) man's jaag'n! Do halt's (ab) (abst) an! (Es bringt's ma aber n' Schlag, hehste Zeit is).

Sein Widerspruch reichte bis in Frankreich, es kreischte oder wimmerte nur da und dort, je nach Temperament.

Als der Sitzung kam, ging eine Welle stiller Ehrfurcht durchs Zimmer.

Gerill brühte mit blutroten, schmutzigen Augen die Wornwasser, ließ sie von der Front mit einer ganz trüben Gewichte abtauben und mit Gänsefleisch schmecken. Damit's hehst, noch, er meinte, und nach dem kam von den Seinen abließ. „Wo, ist wohl, Quanta und du, a, Moler; sorg's dich für's Haus, wenn alle nimm' lennen soll'“. (Hier legte der Frauenschmerz mit einem Gähnen ein) 's Testament is g'macht. (Einige Schlächter aus der Tonlage des hohen C wurden hörbar. 's liegt im Gleichstand; in die große Raft-Sonne, hat' 's g'facht. Alle ist 's wohl! — Moler und Zacher rangen die Hände und schloßen die Kramenbügel mit der blauen Schürze der Höflichkeit, die auch dabei stand und laut mitheulte.

Gerill meinte ab: „Mei Gott, wann's net lo! (Ist's) ent; es wird ja schiefset net so arg wer'!“

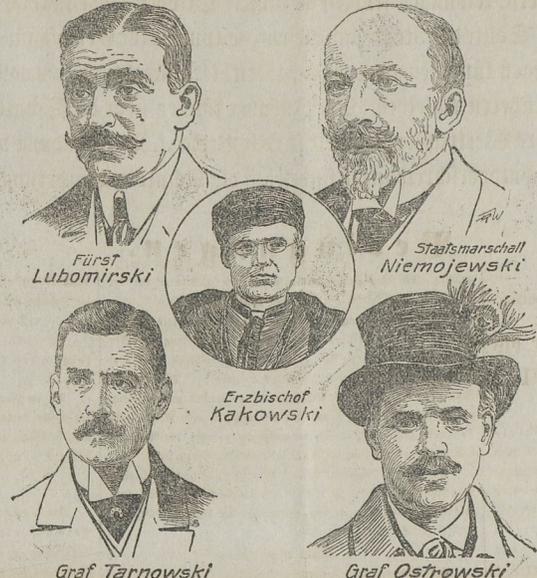
Winter Gerill wollte ihm noch ein paar Nach-Wörter zusetzen; mit einer entzückten

nächsten Winter hinzuwirten, die Herbstferien für sämtliche Schulen der Provinz Hessen-Nassau aufgehoben und die Weihnachtsferien dementsprechend verlängert. Die Belohnung für Beurlaubung von Schülern zur Teilnahme an bringenden patriotischen Arbeiten bleibt in dem bisherigen Umfang bestehen.

Große Holzverkäufe der Gießerei Giesbe. Für die Wirtschaftsjahre 1918 bis 1923 wird ein Betrag von 1.250.000 Mark alljährlich an die Kammereinfälle abgeführt werden. Es sollen jährlich 89.000 Hektoliter Holz aus dem Gießerei Giesbe, der zweigleisigen Schienen, gelagert werden.

Gewinnvererbtungen am Vormittag. Im Licht zu sparen, sollen im kommenden Winter hinzuwirten, die Herbstferien für sämtliche Schulen der Provinz Hessen-Nassau aufgehoben und die Weihnachtsferien dementsprechend verlängert. Die Belohnung für Beurlaubung von Schülern zur Teilnahme an bringenden patriotischen Arbeiten bleibt in dem bisherigen Umfang bestehen.

Die Mitglieder des kommenden polnischen Regentenschaftsrates.



Die am 15. angegebene Einigung der verschiedenen Regierungen über den weiteren Ausbau des polnischen Staatswesens, die demnächst bekannt gegeben wird, läßt auf die Einigung eines Regentenschaftsrates hinaus, der aus verschiedenen hervorragenden Persönlichkeiten bestehen wird. Als

ersten Winter die Stadtvorstellungen in der Auer in Schloßen am Vormittag abgehalten werden. Außerdem soll auf die Bürgerhäuser eingewirkt werden, ihre Geschäftslotale bei Eintritt der Dunkelheit zu schließen. Die Stadt Auer selbst will den gesamten, habsburgischen Bauraum möglichst nur auf die Stunden mit Tageslicht bekommen.

Eine Wiege für einen Schinken. In Georges Wagner hat Protokoll hat ein Bauer mit einem Tauschen einen Schinken für 350 Mark verkauft und für diesen Betrag eine ganze Wiege erworben. An der Umgebung wird nun diese Wiege die „Schinkenwiege“ genannt.

Lebensmittel in der Nahrungshölze. Im Walde bei Gensung in der Nähe von Königsberg endeten Soldaten auf einem Streifen eine Nahrungshölze von Zimmergröße in der Erde. Die Nahrungshölze ergab die Frucht. Einer der Männer wurde erschossen, drei wurden

festgenommen. In der Höhle wurde ein Leber- und Schweinefleisch und andere Lebensmittel vorgefunden.

Ein vierjähriger Neger. In Neustadt in Mecklenburg erlosch der vierjährige Schüler Wirth den Neger Jona und rannte ihm 15.000 Kronen. Als er in Mecklenburg-Danau ermittelte und verhaftet worden war, erlosch er auf dem Wege zum Holzjäger zwei Schutzeute und einen Gendarm. Es gelang ihm, zu entkommen.

Eine Niesewolfskische in London. Wie die Londoner Daily Mail' meldet, wird in nächster Zeit in dem stark bevölkerten Londoner Stadtteil der Niesewolfsstraße, St. Pancras, eine Niesewolfskische eröffnet werden. Man beab-

reitet, den vierjährigen Niesewolfskischen in der Niesewolfsstraße, St. Pancras, eine Niesewolfskische eröffnet werden. Man beab-

reitet, den vierjährigen Niesewolfskischen in der Niesewolfsstraße, St. Pancras, eine Niesewolfskische eröffnet werden. Man beab-

Folgen schwere Minenexplosion. In der Westküste Islands in der Nähe von Thorshavn wollten sieben Fischer aus Fjöreyr von einer Mine, die an Land getrieben war, einige Metallteile entfernen, als die Mine plötzlich explodierte. Sechs Fischer wurden sofort getötet, der lebende wurde schwer verletzt. Durch die Explosion entstand ein Krater von zehn Meter Durchmesser und einigen Metern Tiefe.

„Maler in Dooki.“ Die von der Wisnauer Zeitung veranfaßte Kunstausstellung „Maler in Dooki“ ist in Wilna eröffnet worden. Die Ausstellung, die nur Werke von Künstlern zeigt, die malend aber zeichnend im Dooki-Gebiet tätig waren, ist sehr reichhaltig besetzt. Unter den Ausstellern befinden sich eine Reihe

bumma Ziffern, das ihn schon ein paar Jahre plagte.

„Wo'm bei da Mejer, moant net a? Oder willst du die ebbu zu bene Brogen — er meinte das Hauptquartier — hiesig'n?“ heraufgelagert er mit seinem Freund, dem Wegger Müdslop.

Man entließ sich für die Mejerie und taufte mit sämtlichen Waffenbrüdern den G'schmei (Zach) aus.

Es schlug vier Uhr; der alkoholische Gassenpöbel wurde zur Wahrung der Disziplin eingeleitet, der Generalstab ging von Wagen zu Wagen und inspizierte die Geschützlinien. Gerill hat ihnen unter diesen Bedingungen eine Prije an.

Der Generalstab dankte nachlässig.

Es schlug fünf Uhr: höchste Spannung an der Front; der Feind mußte jetzt jeden Augenblick kommen.

Eine Kage sprang über die Straße, die ganze Front eröffnete ein furchtbares Feuer; Gerill wollte dem dummen Vieh auch noch eine Angel nachschicken, da schrie schon der Generalstab: „Armation horen!“

Gerill räumte sich über die ewige Befehlserei und brummte im aufreißerischen Chor mit Wegger Müdslop: „J' was lan ma dez herlenma, wenn ma net a mal schen'n der?“

Im halb sechs Uhr meldete der Posthofpost, der man vorne im Straßengraben hockte: „J' hör was!“

Alles wurde die Ohren, sogar der Generalstab. Gerill lieberte vor Kampfer und vierte den Bürgermeister an. Tatsächlich, ein wirres Geplärr kam um die Straßenecke.

kannter hervorragender Maler, aber auch weniger jüngere mit viel talenten Arbeitern vertreten.

Schwere Wirtat einer polnischen Nahrungshölze. Nach Mahonien aus Polen wurde in dem Dorf Alka Madonka bei Szumali (Polen) die hiesige Familie des Besitzers Janusz mit Nahrungsmitteln niedergeschlagen. Der Besitzer und eine fünfjährige Tochter waren tot, die Frau, die Schwiegermutter und drei Kinder, darunter ein halbjähriger Säugling, wurden schwer verletzt. Die Häuser erbeuteten eine dreihundert Mark.

Berichtshalle.

Eisenach. Vor der hiesigen Strafkammer kamen die beiden Verurteilten in der Festungsbau-Gesellschaft zur Verhandlung. Es ermittelte wegen gemeinschaftlichen Diebstahls und Betrugs die Zähler Braunhain und Jäger drei Jahre neun Monate Gefängnis, wegen Diebstahls der mehrfach verheiratete Mechaniker Altmann drei Jahre Gefängnis und fünf Jahre Ehrverlust. Der Hauptangeklagte Oberverwalter Wölke wurde nur als Zeuge vernommen und nicht demnächst von der Militärbehörde abgestellt werden.

Kemmer (Halle). Das Landgericht hat den Rentier Julius Gungenheim, der während eines Jahres aus Südb- und Norddeutschland ein Warenlager zusammenbrachte und damit profitierte, was er noch alles daran vertrieben hatte, wegen Kriegswander zu 2000 RM Geldstrafe verurteilt. Das Warenlager, ebenso ein Lager von mehreren Tausend Hühnern mit Weizen und Spirituosen wurde beschlagnahmt.

Eisleb. Die hiesige Strafkammer beurteilte den Mittelgutsherrn Hof's aus einem Monat Gefängnis und 5000 RM Geldstrafe. Hof hat größere Mengen von Kartoffeln, die noch zur menschlichen Ernährung geeignet waren, zu Spiritus gewonnen.

Vermischtes.

Ein unsehbares Mittel zur Vernichtung der deutschen Flotte. In einer Mauderei aus London berichtet Wladimir im Freundschafflichen Bot, den ein britischer Staatsmann einem englischen Diplomaten gelesen haben soll, um die deutsche Flotte unsichtbar zu vernichten. „S'hr Engländer“, sagte der Gelehrte, „kann den Krieg nicht gewinnen, denn die Deutschen lassen ihre Flotte nicht heraus, und sie kann nicht hinein, um sie zu suchen. Die einzige Möglichkeit, um sie zu gewinnen, liegt darin, Frieden zu schließen. Sie nehmen die deutschen Bedingungen an und unterzeichnen den Friedensvertrag. Alle Welt freut sich. Zur Feier des Ereignisses laßt er die deutschen Seelen zu einer Flottenparade ein. Die Deutschen senden ihre Flotte; sobald sie aus dem Hafen ausfährt, gerät ihr die!“

Ein See mit dreierlei Wasser. Eine merkwürdige Naturerscheinung stellt der Wo Fjor bei Oslo, nördlich von Bergen dar. Er enthält neben Süßwasser und Seesalzwasser auch schwefelwasserstoffhaltiges Wasser. Der landesweitlich außerordentlich reiche See bildet das innere Ende eines der vielen Fjorde. Es ist ein langgestreckter Gebirgssee, der nur durch einen schmalen Wasserleitungs mit den äußeren Teilen des Fjords in Verbindung steht. Ein Boot fährt den See hinauf an, während durch Gänge und Flut Meerwasser eindringen. Das schwere Seesalzwasser sinkt in die Tiefe, und das Süßwasser bildet die obere Schicht. Jede der beiden Schichten hat ihre eigene Lebenswelt; in der oberen findet man die Seesalzwasser, in der unteren Seesterne, Schlangentierne und andere Meeresbewohner. Die Bewohner der beiden getrennten Schichten mischen sich so lange nicht, als sie sich in ihnen halten. Geraten sie jedoch in die Grenzschicht, so können sie nicht leben, sterben ab und sinken zu Boden. Um Bodenkenntnis sammeln sich daher zahlreiche verwesende Körper an, es bildet sich reichlich Schwefelwasserstoff, in dem Bakterien die einzigen Lebewesen sind. Nicht man also im Wo Fjor, so kann man mit der Tiefe ein geringeres Zies Seesalzwasser, aus größerer Tiefe Seesalzwasser heranzuführen, während zum Zies Seesalzwasser, die Zone des Zies, folgt.

„Dös is da Motor!“ erklärten Sanjperplande.

„Alle Mann an die Waffen! zum Schuß bereit!“ kommandierte der Bürgermeister. Da plötzlich scholl ein furchtbares Geschloß aus der Front, der Feind war nur die Geds gebogen! Der Sanjper mit seiner Gänseherde.

Der Generalstab verlor die strategische Aufsicht und schrie die Gänge und den Feind an, das Geschloß zu räumen. Der „Feind“ entwich unter heftigstem Protokollgeknatter nach dem Berlin einiger Sonntagsgesprächen. Gerill bekam kein Anblick der Gänge Jünger und holte keine eigene Aktion, die seinen Nachwuchs, aus der Zeit.

Im sechs Uhr ließ sich das Hauptquartier über Wack Bier kommen. Dies beiraten die Arbeiter als Armeebefehl; der weißliche Gassenpöbel wurde wieder eingeleitet.

Im sieben Uhr hoch in der Front ein Meiner aus, weil der Generalstab kein Feuer geben wollte. Einige heidnische Dürstige beiraten ins nächste Wackhaus. Der Generalstab hielt die Situation für ungenügend und zog vor, zum Wackhaus nach Hause zu gehen. Das halbe Ober laßt bis zum Abend hinterdem.

Wack Schlag acht Uhr; zum Gerill ab, weil, wie er zu Müdslop sagte, die Beiratsmitglieder hoch frei war'n lan.

Neun Uhr. Vier einige Zaphere lebten noch, wenn sie sich injuzieren nicht eines Mejerien beiraten haben.

Siebente Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5 Proz. Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2 Proz. Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Die Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Mittwoch, den 19. September, bis Donnerstag, den 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlich Preussischen Staatsbank, der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich Preussischen Hauptbank in Rürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung, Zinsfuß.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsfuß von 5% ab 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgestellt. Der Zinsfuß beginnt am 1. April 1918, der erste Zinsfuß am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000 Mark mit Zinsfuß von 4 1/2% ab 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgestellt. Der Zinsfuß beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinsfuß am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918 ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslösung im Januar 1918 entfallende Pauschale von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unfindbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber absonn hat bei der Rückzahlung 4% Zins, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbar, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unterliegenden Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen absonn hat die Inhaber statt der Verzinsung 3 1/2% Zins für je 100 Mark Nennwert rückzahlbar, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht

*Die ausgelosten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei ausbezahlt und vermortet. Eine Sperrung wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotbescheine werden den Darlehenskassen wie die Wertpapiere selbst besichert.

Berlin, im September 1917.

zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Termin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden — von der verhöferten Auslösung im ersten Auslösungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem absonn hat für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110% o. 115% o. aber 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden	98,— M.
„ „ 5% „ „ wenn Eintragung in das Reichsschatzbuch mit Sperrung bis zum 15. Oktober 1918 beantragt wird	97,80 M.
„ „ 4 1/2% Reichsschatzanweisungen	98,— M.

für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung, Stückelung.

Die Zuteilung findet ausschließlich nach dem Zeichnungsstich statt. Die bis zur Zuteilung schon besetzten Beträge gelten als voll zugewiesen. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsschle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

In allen Schatzanweisungen sowohl bei den Stücken der Reichsanleihe von 1 000 Mark als mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Quittungsscheine auszugeben, aber deren Umtausch in entsprechende Stücke des Erforderlichen jederzeit öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1 000 Mark, zu denen Quittungsscheine nicht vorgelegt sind, werden mit maßstablicher Pauschale fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Während Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1 000 ihre Kerze besetzen, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehenskasse des Reichs zu besetzen, so können sie die Darlehenskasse besonderer Quittungsscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehenskasse kontrahieren; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Quittungsscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen abgegeben, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehenskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die geschätzten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30%	des geschätzten Betrages	spätestens am 27. Oktober	d. J.
20%	„ „ „ „	„ „ „	24. November
25%	„ „ „ „	„ „ „	9. Januar
25%	„ „ „ „	„ „ „	n. J.
25%	„ „ „ „	„ „ „	6. Februar

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden Beträgen zulässig.

Die Zeichner von dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei ausbezahlt und vermortet. Eine Sperrung wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotbescheine werden den Darlehenskassen wie die Wertpapiere selbst besichert.

durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestellt; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Postzahlung am 29. September, sie muß aber spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. September geleistete Postzahlungen werden Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Postzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 163 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist es gestattet, haneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch ansetzen, wie er neue Schatzanweisungen angesetzt hat. Die Umtauschbeträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei den Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen, bei der die Schatzanweisungen angesetzt worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzuweisen. Die Einweiser der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Quittungsscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufschlag gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einweiser von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 2,—, die Einweiser von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 1,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einweiser von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert auszusuchen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zins-scheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zins-scheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einweiser von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/4 Jahr vererdet erhalten.

Sollen Schuldverschreibungen zum Umtausch vorgelegt werden, so ist zuvor ein Antrag auf Auslösung von Schuldverschreibungen an die Reichsbankdirektorium (Berlin SW 68, Oranienstr. 92—94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. bei der Reichsbankdirektorium eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsbuchführung ausgereicht. Für die Auslieferung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. Dezember 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium.
Gavenstein. v. Grimm.